

## Sitzungsvorlage

### 9. Bauleitplanung: FNP 2030 – 19. Änderung zum Bebauungsplan „Solarpark Hornbach“

---

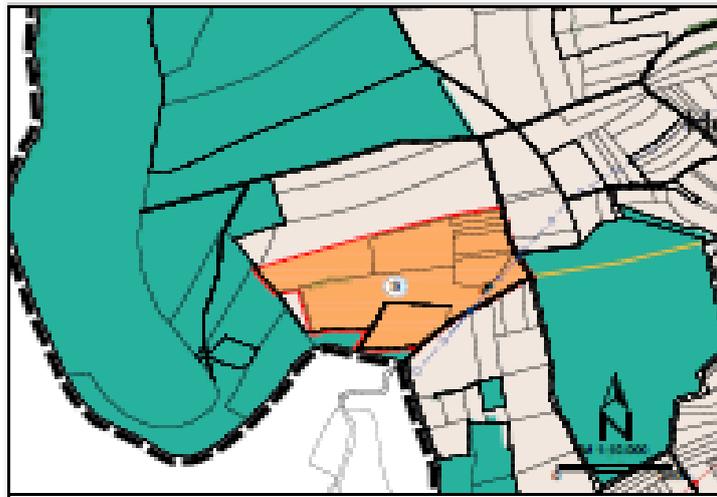
#### a) Aufstellungsbeschluss

#### b) Billigung des Vorentwurfs und Freigabe für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

---

#### Aufgaben und Ziele des Flächennutzungsplans:

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich von Hornbach soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage umgesetzt werden.



Dazu ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufzustellen. Da sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln müssen (§ 8 (2) BauGB), im rechtskräftigen Flächennutzungsplan 2030 des GVV Hardheim-Walldürn die Flächen jedoch als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt sind, muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB angepasst und die entsprechenden Bereiche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung `Erzeugung elektrischer Energie´ umgewidmet werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für die o.g. Flächennutzungsplanänderung ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig.

Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist ebenfalls Teil der Unterlagen zur frühzeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3 (1) BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde am 28.05.2024 im Gemeinderat Walldürn gefasst. In der Sitzung am 27.11.2024 wird der Verbandsversammlung die 19. Flächennutzungsplanänderung vorgestellt.

### **Verfahren:**

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Normalverfahren mit zweistufiger Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Parallel zu diesem Verfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Hornbach“ aufgestellt.

### **Beschlussempfehlung**

---

- a) Die Verbandsversammlung fasst den Aufstellungsbeschluss zur „19. Änderung des Flächennutzungsplans 2030“ entsprechend dem Lageplan vom 27.11.2024.
- b) Die Verbandsversammlung billigt den Vorentwurf zur „Änderung des Flächennutzungsplans 2030“ mit der Begründung mit Datum vom 27.11.2024 und gibt diesen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB frei.